

## **BGer 9C 280/2022 vom 27. Juni 2022**

Bundesgericht, 2022-06-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_280\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_280_2022)

FR: TF 9C 280/2022 du 27 juin 2022

IT: TF 9C 280/2022 del 27 giugno 2022

### **Regeste**

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

### **Volltext**

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)  
27.06.2022 9C 280/2022 (9C\_280/2022) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe  
Cour de droit social) 27.06.2022 9C 280/2022 (9C\_280/2022) Tribunale federale IV Corte  
di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 27.06.2022 9C 280/2022 (9C\_280/2022)

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C\_280/2022 Urteil vom 27. Juni 2022 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiberin Keel Baumann. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, gegen Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, Amtshaus Werdplatz, Strassburgstrasse 9, 8036 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Ergänzungsleistung zur AHV/IV, Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 17. Mai 2022 (ZL.2022.00032). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 29. Mai 2022 (Poststempel) gegen den Beschluss vom 17. Mai 2022, mit welchem das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich auf die Eingabe des A. \_\_\_\_\_ mangels sachlicher Zuständigkeit nicht eintrat, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 1. Juni 2022 an A. \_\_\_\_\_, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in die daraufhin von A. \_\_\_\_\_ am 18. Juni 2022 eingereichte Eingabe, in welcher er gleichzeitig um unentgeltliche Prozessführung ersucht, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass nach der Rechtsprechung eine Beschwerdeschrift, welche sich bei Nichteintretensentscheiden lediglich mit der materiellen Seite des Falles auseinandersetzt, keine sachbezogene Begründung aufweist und damit keine rechtsgenügeliche Beschwerde darstellt (vgl. BGE 123 V 335 ; 118 Ib 134 ; ARV 2002 Nr. 7 S. 61 E. 2), dass der Beschwerdeführer in den Eingaben vom 29. Mai und 18. Juni 2022 ausführlich seine eigene Sichtweise zu der von ihm beanspruchten Entschädigung für einen Verbesserungsvorschlag betreffend eine amtliche Ratgeberbroschüre vorträgt und sich auf diese Weise mit der materiellen Seite des Rechtsstreits auseinandersetzt, dass er sich darauf beschränkt, die Zuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts wegen des seiner Auffassung nach bestehenden kausalen Zusammenhanges zwischen der Ratgeberbroschüre und der ihm zugesprochenen Zusatzleistung zu behaupten, ohne sich mit den entsprechenden vorinstanzlichen Erwägungen auseinanderzusetzen bzw. ohne aufzuzeigen,

inwiefern das vorinstanzliche Nichteintreten eine Rechtsverletzung darstellen soll, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, womit das beschwerdeführerische Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne der Befreiung von den Gerichtskosten gegenstandslos ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, dem Bundesamt für Sozialversicherungen und der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt. Luzern, 27. Juni 2022 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Die Gerichtsschreiberin: Keel Baumann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.